

# Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Gemeindgüter in 24 Gerechtigkeiten abgetheilt und werden; ausser ihrer allgemeinen Weidienstbarkeit, als Privateigenthum benutzt und quocunque modo veräußert. Die Besitzer von 11  $\frac{1}{4}$  Gerechtigkeiten verlangen die Vertheilung dieses Gemeindguts mit Ausnahme der Waldung; die Besitzer von 11  $\frac{1}{2}$  Gerechtigkeiten widersetzen sich hingegen jeder Vertheilung, und die Besitzer der 3 übrigen Gerechtigkeiten sind neutral. Die Gründe und Gegen Gründe sind in den beyliegenden Vorstellungen enthalten. An die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Vollziehungs-Rath.

Schreiben des Regierungstatthalters von Basel an den Vollz. Rath.

„Die Botschaft des Friedens war nach so viel schrecklichen Jahren Sonnenaufgang nach langer Gewitternacht. Sie verbreitete allgemeine Freude durch den Canton. Der Städter und der entferntere Bewohner des einsamen Gebürgswinkels riefen mit gleicher Rührung und einem dankbaren Blicke zum Himmel: „Nun ist es Friede! Unsere Leiden nahen dem Ende. Was zerstört war, richtet sich wieder auf; was zerrissen ist, knüpfe sich wieder!“

„Erlauben Sie, Bürger Vollz. Räte! daß ich hier Dollmetscher der frohen Empfindungen und zugleich der mit dem Friede lebhaft erwachenden Wünsche und Hoffnungen des Cantons Basel vor Ihnen seyn darf!“

„Die allgemeine Sehnsucht des Landes fodert jetzt eine baldige Erlösung aus dem provisorischen Zustande der Republik, die Einführung einer Staatsverfassung, welche den Wohlstand der Familien und die stitliche Beredlung des Volks gegen tumultuarische Demagogen und selbstsüchtige Cantons, Souveraine in kraftvollen Schutz nimmt.“

„Die große Mehrheit des Volks im Canton Basel will und erwartet nicht mehr die Herstellung des alten Eids- und Bundesgenossenwesens, unter was für einer Gestalt es auch erscheinen möge. Sie fürchtet selbst den allmählichen und unmerklichen Rückfall in die ehemalige Verfassung der Schweiz.“

„Zeuge von den Nachtheilen, Verwirrungen und Selbstentkräftungen einer Bundesverfassung, gereizt vom einmal gehabten Genuße der Freyheit und politischen

Rechtsgleichheit, — ein Genuß, welchen selbst alle Schreckensstunden der Revolution nicht verbittern konnten, — sieht die überlegene Mehrheit der Gemeinden nur in der Erklärung der Einheit und Ungertheiltheit der Schweiz die sichere Bürgschaft für die Rettung und Aufbewahrung der Freyheit, zum Besten der Nachkommenschaft.“

„Eine Constitution, welche sich wohlthätig an die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden und an die Armuth des Landes, und an die Simplicität des Volks anschmiegt; eine Constitution, welche die Umtriebe leidenschaftlicher Rottenmänner vernichtet, die nur mit dem Namen und dem Heile des Volks ihr Spiel treiben — eine solche ist's, die von den Bewohnern des Cantons Basel, aus den Händen unserer Gesetzgebung und Regierung einmüthig und mit Begierde erwartet wird.“

## Mannigfaltigkeiten.

Beitrag zur Geschichte der Befreyung der Geiseln des helvetischen Vollz. Direktoriums, durch die Desreicher; im Sommer 1799.

In dem vor einigen Wochen erschienenen zweyten Bändchen von Lavaters freymüthigen Briefen über das Deportationswesen findet sich (S. 348 — 367) eine Deportationsgeschichte von 14 Bürgern von Zürich nach Basel. Die Unwahrheiten die in diesem Aufsätze stehen, können auf keine Weise dem verewigten Lavater, dessen strenge Wahrheitsliebe auch in dem Werke, von dem hier die Rede, durchaus unverkennbar ist, zugerechnet werden. Dieser Aufsatz rührt nicht von ihm her: er scheint aus dem Angaben eines der Deportirten zusammengetragen zu seyn, und dieser fand vermuthlich für die unerwartet schlimmen Successes der Desreicher in der Schweiz, einigen Trost darin, daß er wenigstens die Deportirten durch sie befreyen läßt. Wir fühlen, wie unbarmherzig es ist, einen glücklichen Irrthum zu zerstören; indes, da man so gewaltig darauf loschreiet: es soll alles, was sich auf jene Maßregel bezieht, aus den Protocollen des damaligen Vollz. Direktoriums aktennmäßig ausgezogen werden; und da man mit so viel Edelmuith, von den Verläumdern, Klägern und Richtern jener Deportirten, die in der gegenwärtigen provisorischen Regierung sich befinden sollen, in die Welt